

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



---

Geschäftsnummer: RH.2021.14  
Nebenverfahren: RP.2021.76

## **Entscheid vom 12. November 2021**

### **Beschwerdekammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Miriam Forni und Cornelia Cova,  
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

---

Parteien

**A.**, zurzeit in Auslieferungshaft, vertreten durch  
Rechtsanwalt Ronny Scruzzi,  
Beschwerdeführer

**gegen**

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ**, Fachbereich Auslieferung,  
Beschwerdegegner

Beschwerdegegner

---

Gegenstand

Auslieferung an Albanien

Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG);  
unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

**Sachverhalt:**

- A.** Mit Schreiben vom 7. März 2021 (recte: 7. Mai 2021) ersuchte die Botschaft der Republik Albanien die Schweiz formell um Auslieferung des albanischen Staatsangehörigen A. (RR.2021.218, act. 1.1–1.1B).
- B.** Mit diplomatischen Noten vom 9. Juni 2021 und vom 7. Juli 2021 ersuchte das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») die albanischen Behörden um ergänzende Informationen. Die Botschaft der Republik Albanien übermittelte dem BJ mit diplomatischen Noten vom 1. Juli 2021, vom 7. Juli 2021, vom 5. August 2021, vom 11. August 2021 und vom 16. August 2021 ergänzende Informationen zum Auslieferungsersuchen (RR.2021.218, act. 1.2–1.5, 1.7–1.9B).
- C.** Am 3. September 2021 wurde A. zum formellen Auslieferungsersuchen einvernommen. Anlässlich dieser Einvernahme erklärte er, mit einer Auslieferung an Albanien nicht einverstanden zu sein (RR.2021.218, act. 1.10, 1.12). Am 17. September 2021 reichte er seine schriftliche Stellungnahme zum Auslieferungsersuchen ein (RR.2021.218, act. 1.14, 1.14A).
- D.** Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Urteil vom 17. September 2021 die Beschwerde von A. gegen den negativen Asylentscheid des Staatssekretariats für Migration SEM vom 4. August 2021 ab (RR.2021.218, act. 1.6, 1.15).
- E.** Am 22. September 2021 teilte der Rechtsbeistand von A. dem BJ mit, dass dieser in der Nacht auf den 22. September 2021 einen Suizidversuch begangen habe und sich zudem seit dem 6. September 2021 in einem Hungerstreik befinde (RR.2021.218, act. 1.16).
- F.** Mit Auslieferungsentscheid vom 13. Oktober 2021 entschied das BJ wie folgt (act. 1.2):
1. Die Auslieferung des Verfolgten an Albanien wird für die oben unter Ziffer 4.2 a, b, d, e, g, j, k, l und m aufgeführten Straftaten, welche dem Auslieferungsersuchen von Albanien vom 7. Mai 2021 (fälschlicherweise datiert mit 7. März 2021), ergänzt am 1. Juli 2021, 7. Juli 2021, 5. August 2021 und am 16. August 2021 zugrunde liegen, unter Vorbehalt

eines rechtskräftigen, ablehnenden Asylentscheids bewilligt. Für die restlichen Handlungen wird die Auslieferung abgelehnt.

2. Der vorliegende Entscheid erfolgt unter Vorbehalt des Entscheids des Bundesstrafgerichts über die Einrede des politischen Delikts im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG.
3. Gegen den Verfolgten wird die Auslieferungshaft angeordnet.
4. Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Verfolgten, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, erhält eine Entschädigung von CHF 3'300.05 (inkl. Auslagen und MwSt.).

**G.** Am 13. Oktober 2021 gelangte das BJ an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Es beantragt, die Einrede des politischen Delikts sei abzulehnen (RR.2021.218, act. 1). Gestützt darauf eröffnete die Beschwerdekammer ein Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG). Dieses wird unter der Geschäftsnummer RR.2021.218 geführt.

**H.** Am 14. Oktober 2021 wurde A. in Auslieferungshaft versetzt. Am 18. Oktober 2021 wurde A. notfallmässig auf die Bewachungsstation der Klinik C. verlegt (act. 3.1).

**I.** Am 21. Oktober 2021 informierte Dr. med. B. das BJ telefonisch über den Gesundheitszustand von A. (act. 3.2).

**J.** Mit Beschwerde vom 25. Oktober 2021 gelangt A., vertreten durch Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit folgenden Anträgen (act. 1):

1. Die Beschwerde gegen Ziff. 3 der Verfügung des Bundesamtes für Justiz vom 13. Oktober 2021 sei gutzuheissen und Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben.
2. Der Beschwerdeführer sei umgehend aus der Auslieferungshaft zu entlassen.
3. Eventualiter sei der Beschwerdeführer unter Auferlegung geeigneter Ersatzmassnahmen, namentlich der Anordnung von Electronic Monitoring («elektronisch überwachter Hausarrest»), umgehend aus der Ausschaffungshaft [recte: Auslieferungshaft] zu entlassen.

4. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung des unterzeichnenden Anwaltes als dessen unentgeltlicher Rechtsvertreter zu gewähren.
  5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- K.** Mit Beschwerdeantwort vom 1. November 2021 beantragt das BJ, die Beschwerde sei abzuweisen, wobei es der Beschwerdeantwort ein Aktenverzeichnis aus seinem Dossier B-21-1248-1 inkl. Akten 19 und 20 beilegt und bemerkt, die Akten 1–18 lägen dem Bundesstrafgericht bereits im Rahmen des Verfahrens RR.2021.218 vor (act. 3).
- L.** Mit Beschwerdereplik vom 4. November 2021 (Posteingang 8. November 2021) lässt A. an seinen Anträgen festhalten und das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege einreichen (act. 4; RP.2021.76, act. 3). Dies wurde dem BJ mit Schreiben vom 8. November 2021 zur Kenntnis gebracht (act. 5).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

#### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

1. Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Albanien sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14). Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Dasselbe gilt nach dem Günstigkeitsprinzip, wenn das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die

Auslieferung stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; TPF 2016 65 E. 1.2). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

2. Die Akten 1–18 gemäss Aktenverzeichnis der Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners vom 1. November 2021 werden aus dem Verfahren RR.2021.218 beigezogen.
  
3.
  - 3.1 Gegen den Auslieferungshaftbefehl des Bundesamtes für Justiz kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 IRSG).
  
  - 3.2 Vorliegend wurde mit dem Auslieferungsentscheid vom 13. Oktober 2021, der dem Beschwerdeführer am 14. Oktober 2021 zugestellt wurde, die Auslieferungshaft angeordnet (Dispositiv-Ziff. 3). Diese Anordnung stellt einen Auslieferungshaftbefehl dar. Die vorliegende Beschwerde wurde am 25. Oktober 2021 der Schweizerischen Post übergeben. Damit wurde sie fristgerecht erhoben. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.
  
4. Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306

E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2021.1 vom 18. Januar 2021 E. 3).

## **5.**

**5.1** Der Beschwerdeführer bestreitet das Bestehen einer realen Fluchtgefahr. Er macht zusammengefasst geltend, ihm fehlten die finanziellen Mittel, eine erfolgreiche Flucht zu bewerkstelligen, schon gar nicht in ein Land, welches nicht ebenfalls über ein Auslieferungsabkommen mit Albanien verfüge. Überdies sei es aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustands kaum vorstellbar, dass er die Flucht ergreifen könnte – oder dies auch nur wollte. Weiter sei er auf den Schutz der Schweiz dringend angewiesen, weshalb er auch aktuell Beschwerde an das Bundesgericht gegen den ablehnenden Asylentscheid führe. In der Schweiz fühle er sich zuhause. Er habe ein soziales Umfeld und mehrere kleinere Unternehmen aufbauen und sich bis anhin vor seinen Verfolgern, einer kriminellen Bande mit engen Verbindungen zu führenden albanischen Politikern und Behördenmitgliedern, sicher fühlen können. Würde er fliehen und in einem anderen europäischen Land verhaftet, wäre er mangels eines sozialen Umfelds und entsprechender Unterstützung in einer noch schwierigeren Lage, als er es schon in der Schweiz sei.

Dem Beschwerdeführer werde es aufgrund seiner Umstände gerade nicht einfach möglich sein, sich ins Ausland abzusetzen. In dieser Situation genügten Ersatzmassnahmen wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring allein und ohne Hinterlegung einer Kaution, die allenfalls verbleibende (Rest-)Fluchtgefahr zu bannen. Da ihm bereits alle Reisedokumente entzogen worden seien, könne er beispielsweise mit einem Electronic Monitoring verbunden mit einer telefonischen und/oder persönlichen Meldepflicht ausreichend überwacht werden, damit bei seinen begrenzten Möglichkeiten eine Flucht völlig unmöglich werde.

**5.2** Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr ist überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). So wurde beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe zur Verweigerung der Haftentlassung als ausreichend betrachtet, obwohl der Verfolgte über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz

lebte, mit einer Schweizerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war und die beiden Kinder die schweizerische Nationalität besaßen (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Ebenso wurde Fluchtgefahr bei einem Verfolgten bejaht, der seit seinem 17. Lebensjahr seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebte und seine Freundin wie auch den Freundeskreis hier hatte (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.4 vom 21. März 2006 E. 2.2.1).

**5.3** Albanien ersucht um Auslieferung des Beschwerdeführers zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren aus dem Urteil des Gerichts des Bezirksgerichts Tirana vom 25. September 2013 i.V.m. Urteil des Appellationsgerichts Tirana vom 21. Juni 2017, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten aus dem Urteil des Bezirksgerichts Tirana vom 21. Februar 2017 i.V.m. Urteil des Appellationsgerichts von Tirana vom 30. Januar 2019 und zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren aus dem Urteil des Bezirksgerichts von Tirana vom 2. März 2021. Mit Verfügung des Migrationsdienstes des Kantons Bern vom 29. April 2021 wurde der Beschwerdeführer aus der Schweiz weggewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer seit Oktober 2019 in der Schweiz aufhält (vgl. act. 1.15). Zum sozialen Umfeld und zu den mehreren kleinen Unternehmen macht der Beschwerdeführer keine näheren Angaben. Ein Bezug zur Schweiz, der ihn von einer Flucht abhalten könnte, ist mithin nicht zu erkennen. Das laufende Asylverfahren hindert den Beschwerdeführer nicht daran, die Schweiz zu verlassen oder hier unterzutauchen, ebenso wenig die geltend gemachte Mittellosigkeit und die aktuelle körperliche Schwäche. Der Beschwerdeführer scheint, wie der Gebrauch gefälschter Ausweispapiere in der Vergangenheit zeigt, zudem in der Lage zu sein, sich auch gefälschte Ausweispapiere zu beschaffen (vgl. act. 1.15). Schliesslich gilt es zu beachten, dass der Beschwerdegegner mit Auslieferungsentscheid vom 13. Oktober 2021 die Auslieferung des Beschwerdeführers an Albanien bewilligt hat. Auch wenn der Auslieferungsentscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Möglichkeit, nach Albanien ausgeliefert zu werden, für den Beschwerdeführer einen Schritt näher gerückt. Vor diesem Hintergrund und im Lichte der Rechtsprechung ist mit dem Beschwerdegegner von äusserst hoher Fluchtgefahr auszugehen.

**5.4** Mildere Ersatzmassnahmen, die geeignet wären, der Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen, sind keine ersichtlich, umso weniger, als der Beschwerdeführer in der Lage zu sein scheint, sich auch gefälschte Ausweispapiere zu beschaffen (vgl. vorn E. 5.3). Angesichts der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, werden Ersatzmassnahmen wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring nach

konstanter Rechtsprechung nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (vgl. zuletzt u.a. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2021.3 vom 30. April 2021 E. 8.3; RH.2021.1 vom 18. Januar 2021 E. 4.3; RH.2020.10 vom 23. September 2020 E. 4.2; RH.2020.9 vom 11. September 2020 E. 5.2). Vorliegend ändert der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers angesichts der Art der Beeinträchtigungen (vgl. hinten E. 6.3) nichts an der Einschätzung, dass es für ihn einfach möglich wäre, sich ins Ausland abzusetzen. Zu einer allfälligen Sicherheitsleistung äussert sich der Beschwerdeführer nicht.

**5.5** Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

## **6.**

**6.1** Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Eine weitere Inhaftierung werde in Bälde zu schweren gesundheitlichen Schäden oder gar zum Tod des Beschwerdeführers führen. Nennenswerte Interessen, welche für eine Fortsetzung der Inhaftierung sprechen würden, bestünden nicht.

**6.2** Von der Auslieferungshaft kann abgesehen werden, wenn der Verfolgte nicht hafterstehungsfähig ist (Art. 47 Abs. 2 IRSG; vgl. vorn E. 4). Eine Person gilt als nicht hafterstehungsfähig, wenn mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Haft das Leben oder die Gesundheit des Inhaftierten gefährdet (vgl. dazu die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Hafterstehungsfähigkeit im Strafvollzug in BGE 108 Ia 69 E. 2a und im Urteil des Bundesgerichts 1P.299/2006 vom 14. August 2006 E. 3.2, worauf auch im Rahmen der Auslieferungshaft ohne Weiteres abgestellt werden kann; vgl. ferner GRAF, Hafterstehungsfähigkeit, in: Brägger [Hrsg.], Das schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014, S. 231 ff.; zum Ganzen Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.10 vom 10. Juni 2015 E. 4.2.1).

**6.3** Dem Gericht liegt ein Austrittsbericht der Klinik C. vom 24. September 2021, ein Bericht der Klinik C. vom 20. Oktober 2021, eine Telefonnotiz des BJ vom 21. Oktober 2021 (Gesprächspartner Dr. med. B.) und eine E-Mail von Dr. med. D. vom 29. Oktober 2021 vor.

Gemäss Austrittsbericht vom 24. September 2021 wurden drei Diagnosen gestellt: (1) Strangulation in suizidaler Absicht im Rahmen einer akuten Be-

lastungsreaktion am 22. September 2021, (2) Hungerstreik seit dem 7. September 2021 bei drohender Ausschaffung, (3) Anamnestisch Status nach Tuberkulose. Dem Bericht lässt sich namentlich entnehmen, dass sich der Patient im Verlauf der Überwachung klar von Suizidalität und einem weiteren Suizidversuch distanziert habe. Der Patient sei über die potentiellen Risiken des Hungerstreiks aufgeklärt und es sei ihm die Einnahme von Benerva empfohlen worden, was der Patient jedoch ablehne. Bei fehlenden Hinweisen auf eine akute Suizidalität und Verweigerung von medikamentösen Massnahmen sei der Beschwerdeführer zurück in das Gefängnis E. verlegt worden. Das psychiatrische Konsilium ergab insbesondere, der Hungerstreik erscheine «als fortgesetztes und überlegtes Druckmittel, mittelbare Eigengefährdung dabei in Kauf nehmend». Der Suizidversuch werde als hochimpulsiv im Rahmen einer akuten Belastungsreaktion nach Erhalt eines die Ausschaffung betreffenden Scheibens interpretiert. Es bestehe keine Einschränkung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Hungerstreik und dessen mögliche medizinische Folgen. Eine unterstützende medikamentöse Behandlung habe der Patient abgelehnt (act. 1.5).

Gemäss Bericht vom 20. Oktober 2021 sei der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2021 notfallmässig auf der Bewachungsstation der Klinik C. hospitalisiert worden aufgrund akuter Suizidalität und unklarer Bewusstseinsminderung. Zudem bestehe ein Hungerstreik unklarer Dauer bei inkonsistenten Angaben (act. 1.6).

Gemäss Telefonnotiz vom 21. Oktober 2021 habe Dr. med. B. mitgeteilt, dass der Bewusstseinsverlust wahrscheinlich einen psychogenen Ursprung habe. Der Patient sei auch akut suizidal, habe depressive Gedanken und verweigere sich einer medikamentösen Behandlung. Weil der Beschwerdeführer aufgrund seines Hungerstreiks körperlich geschwächt sei, könne er aktuell nicht aus der Spitalpflege entlassen werden. Der Beschwerdeführer werde sicher über das Wochenende auf der Bewachungsstation bleiben (act. 3.2). Der Beschwerdegegner führt hierzu aus, der Beschwerdeführer sei seit dem 6. September 2021 (damals noch in Ausschaffungshaft) in einem Hungerstreik, nachdem er einen ersten, vom 28. Juli 2021 bis 31. August 2021 dauernden Hungerstreik beendet habe. Am 18. Oktober 2021 sei der Beschwerdeführer wegen eines wahrscheinlich psychogenen Schwächeanfalls mit Bewusstseinsstörung vom Gefängnis F. in die Bewachungsstation der Klinik C. verlegt worden. Gemäss dem behandelnden Arzt Dr. med. B. werde der psychische Zustand als akut suizidal und der körperliche Zustand aufgrund des Hungerstreiks als stark geschwächt bezeichnet, wes-

wegen der Beschwerdeführer vorerst in Spitalpflege verbleibe. Einer medikamentösen Behandlung mit Antidepressiva würde sich der Beschwerdeführer hingegen verweigern.

Der E-Mail vom 29. Oktober 2021 lässt sich namentlich entnehmen, dass der Patient [mutmasslich der Beschwerdeführer] am 27. Oktober 2021 versucht habe, sich zu strangulieren. Dem Patienten würden täglich Mahlzeiten, Vitamine/Supplemente, Medikamente etc. angeboten, was er nicht einnehme. Der Patient trinke jedoch Wasser. Somatisch zeige sich aktuell ein relativ stabiler klinischer und laborchemischer Verlauf bei jedoch deutlich reduziertem Allgemeinzustand, zunehmender unmittelbarer gesundheitlicher Gefährdung mit zunehmendem Risiko für Langzeitfolgen. Aufgrund des Strangulationsversuchs vom 27. Oktober 2021 sei aktuell eine hohe Stufe antisuizidaler Massnahmen notwendig (act. 4.2).

- 6.4** Ein Hungerstreik und eine allenfalls daraus resultierende körperliche Beeinträchtigung bildet grundsätzlich keinen Grund, die Auslieferungshaft zu beenden, wenn die medizinische Versorgung sichergestellt ist (vgl. zur Ausschaffungshaft BGE 124 II 1 E. 3b S. 7). Ebenso wenig lassen Suizidversuche oder -absichten die Auslieferungshaft dahinfallen, solange eine adäquate Betreuung sichergestellt ist (vgl. zur Ausschaffungshaft Urteile des Bundesgerichts 2C\_930/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 2.2; 2A.671/2006 vom 11. Dezember 2006 E. 2.4; vgl. auch BGE 108 Ia 69 E. 2d S. 72; vgl. ferner BUSINGER, Ausländerrechtliche Haft, 2015, S. 43 f. m.w.H.). Dass die medizinische Versorgung und adäquate Betreuung vorliegend nicht sichergestellt wäre, ist nicht ersichtlich. Inwiefern der sinngemäss beantragte Beizug von Akten des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern diesbezüglich wesentliche neue Erkenntnisse versprechen würde, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich, weshalb vom Beizug weiterer Akten abzu-  
sehen ist.
- 6.5** Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.
- 7.** Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich ausschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

- 8.**
- 8.1** Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung des Rechtsanwalts Ronny Scruzzi als unentgeltlicher Rechtsbeistand (RP.2021.76, act. 1).
- 8.2** Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 139 III 475 E. 2.2 S. 476).
- 8.3** Vorliegend erweisen sich die im Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen mit Blick auf die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Regeln und bewährten Grundsätze der Rechtsprechung (vgl. vorn E. 5 und 6) als offensichtlich unbegründet, weshalb die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden muss. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) der finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.
- 9.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist namentlich unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 12. November 2021

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt Ronny Scruzzi
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl.

Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG). Ist die Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (vgl. Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).